

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Rahmenvertrag zur Bereitstellung eines landesweiten Fahrservices

Vergabenummer: KVBW_2026/03-0022_ZVS

zwischen

der

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)

Albstadtweg 11

Stuttgart

„Auftraggeber“ oder „KVBW“

und

„Auftragnehmer“

Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Allgemeines, Vertragsbestandteile.....	3
3. Rechtsstellung der KVBW als Auftraggeber.....	4
4. Beauftragung von Unterauftragnehmern.....	4
5. Schätzmenge und Höchstmenge an gefahrenen Kilometern	4
6. Anforderungen an den Auftragnehmer, an die Stützpunkte und Fahrzeuge und an das eingesetzte Personal.....	5
7. Weisungen an das eingesetzte Fahrpersonal des Auftragnehmers.....	6
8. Auswechslung von eingesetztem Fahrpersonal des Auftragnehmers	7
9. Beauftragung der Fahrten.....	7
10. Preisregelungen.....	8
11. Laufzeit des Rahmenvertrag, Verlängerungsoption, Höchstmenge und Kündigung ..	10
12. Leistungen des Auftraggebers	12
13. Anpassungen der Anzahl der Fahrzeugwochenstunden durch den Auftraggeber.....	12
14. Haftung und Versicherung	13
15. Schriftformklausel	13
16. Rechtswahl und Gerichtsstand	13
17. Salvatorische Klausel.....	14

1. Präambel

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst (ÄBD) gehört zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gem. dem Sicherstellungsauftrag der KVBW. Aufgabe des ÄBD ist die Versorgung von Patienten in Akutfällen außerhalb der Sprechstundenzeiten der Arztpraxen, also unter der Woche in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Dabei stellt der ÄBD keine verlängerte Sprechstunde der Regelversorgung dar, sondern hat eine Überbrückungsbehandlung bei akuten Beschwerden zu leisten, die nicht bis zum nächsten Tag warten können, wenn die Haus- und Facharztpraxen wieder geöffnet sind.

Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist der Fahrdienst für Ärzte im Rahmen des Bereitschaftsdienstes, welche Hausbesuche, sofern sie medizinisch erforderlich sind und die Patienten nicht selbst eine Bereitschaftspraxis aufsuchen können, wenn diese nicht geh- oder transportfähig sind, durchführen.

Zum Leistungsbestandteil der Ärzte im Fahrdienst gehören auch die Durchführung von Leichenschauen. Ebenso sind Hausbesuche bei Privatpatienten durchzuführen.

2. Allgemeines, Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist die landesweite Erbringung der Fahrdienstleistungen für erforderliche ärztliche Hausbesuche im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Auftraggeberin KVBW durch das seitens des Auftraggebers eingesetzte Fahrpersonal einschließlich der flächendeckenden Stellung der Fahrzeuge, der notwendigen Ausrüstung und der erforderlichen Stützpunkte für das Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Bestandteile dieses Rahmenvertrags sind unter Vorrang der jeweils spezielleren Regelung die Regelungen in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:
 1. dieser Rahmenvertrag
 2. die Leistungsbeschreibung mit den dazugehörigen Anlagen (**Anlage 1**)
 3. das Preisblatt (**Anlage 2**)
 4. Folgenden Konzepte des Auftragnehmers
 - Konzept zur Auftragsumsetzung (**Anlage 3**)
 - Konzept zum Ausfallszenario (**Anlage 4**)
 - Konzept zur Qualitätssicherung und Kommunikation (**Anlage 5**)
 5. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) (Anlage 6)
 6. Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Anlage 7)
 7. die Regelungen der Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil B (VOL/B)
 8. die allgemeinen gesetzlichen Regelungen

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und gelten nicht. Dies gilt auch, wenn solchen seitens des Auftraggebers des Rahmenvertrags nicht widersprochen werden.

3. Rechtsstellung der KVBW als Auftraggeber

Alleiniger Auftraggeber und Vertragspartner des Auftragnehmers ist die KVBW.

Die KVBW wird hierbei durch ihren Kooperationspartner, der KV SiS GmbH, unterstützt, als dass diese für die durchzuführenden Fahrten als „Leitstelle“ fungiert und die erforderlichen Fahrten koordiniert und diese den einzelnen Stellen des Auftragnehmers zuteilt.

Weder die KV SiS noch die fahrenden Bereitschaftsärzte sind Auftraggeber im Sinne dieses Vertrags.

4. Beauftragung von Unterauftragnehmern

Unterauftragnehmer dürfen nur mit Zustimmung des Rahmenvertragspartners KVBW eingesetzt werden. Soweit Unterauftragnehmer bereits in der Ausschreibung mit Angebotsabgabe benannt wurden, gilt die Zustimmung für diese bereits als erteilt. Die KVBW kann ihre Zustimmung in begründeten Fällen (z.B. mangelhafte Leistungserbringung in den Einzelverträgen) jederzeit widerrufen. Der Auftragnehmer muss in jedem Fall nachweisen, dass die Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auch mit dem Unterauftragnehmer vereinbart worden sind.

Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, die kompletten vertraglichen Leistungen des Fahrdienstes auf einen Unterauftragnehmer zu verlagern. Aufgrund des Erfordernisses Zuverlässigkeit und Kontinuität für die Leistungen, welche der medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen, muss der Auftragnehmer der zentrale Ansprechpartner bleiben, der die zu erbringenden vertraglichen Leistungen für das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg koordiniert und auch die erforderlichen Standorte / Stützpunkte, von welchen aus die Fahrten erfolgen, selbst betreiben und der Halter der eingesetzten Fahrzeuge sein. Der Einsatz von Unterauftragnehmern darf lediglich für untergeordnete Teile der Leistungen erfolgen. Insbesondere darf es sich bei den eingesetzten Fahrern nicht um selbständig tätige Personen (sog. „Freelancer“) handeln und es dürfen die Fahrdienstleistungen nicht auf dienst- oder werkvertraglicher Basis an einen Nachunternehmer ausgelagert werden; davon unberührt bleibt die Berechtigung des Auftragnehmers, Leiharbeitnehmer für den Fahrdienst einzusetzen.

5. Schätzmenge und Höchstmenge an gefahrenen Kilometern

- (1) Der Rahmenvertragscharakter bezieht sich auf die Gesamtkilometerleistung der einzelnen beauftragten Fahrten für die ärztlichen Hausbesuche im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdiensts sowie auf die zu vergütenden Stunden. Die Schätzung des Umfangs basiert auf bisherigen Erfahrungswerten. Die auf diese Weise ermittelten Bedarfe stellen lediglich eine grobe Schätzung ohne jegliche Haftung oder garantierter Mindestmenge dar. Insbesondere ist zu berücksichtigen,

dass die Weiterentwicklung der Möglichkeiten unter Anwendung von telemedizinischer Beratung in dem ärztlichen Bereitschaftsdienst zu einer Reduktion von ärztlichen Hausbesuchen in diesem Rahmen führen kann.

- (2) Für die Gesamtlauzeit des Rahmenvertrags inklusiv der optionalen Verlängerungen von maximal 72 Monaten wird ein Bedarf an Fahrleistungen von 2.500.000 Kilometern jährlich (je Vertragsjahr) geschätzt. Bei Erreichen einer Gesamtleistung von maximal 4.000.000 Kilometern jährlich (Vertragsjahr) endet dieser Rahmenvertrag automatisch.
- (3) Für die Gesamtlauzeit des Rahmenvertrags inklusiv der optionalen Verlängerungen von maximal 72 Monaten wird ein Bedarf an anfallenden Stunden von 140.000 Stunden jährlich (je Vertragsjahr) geschätzt. Bei Erreichen einer Gesamtleistung von maximal 300.000 Stunden jährlich (Vertragsjahr) endet dieser Rahmenvertrag automatisch.
- (4) Der Auftragnehmer muss fortlaufend, alle 3 Monate, eine Übersicht über die gefahrenen Kilometer und geleisteten Stunden an die Ansprechpartner des KVBW übermitteln. Diese Auflistung ist fortzuschreiben, so dass sich eine Gesamtübersicht über die monatliche Kilometerleistung sowie deren Summe ergibt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber gesondert in Textform zu informieren, wenn die Kilometerleistung oder die Stundenleistung 70 % der Höchstmenge erreicht hat.
- (5) Die Anzahl der Fahrzeuge und Stützpunkte und die abzudeckenden Zeiten, richten sich nach den Festlegungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Konzept zur Auftragsumsetzung des Auftragnehmers (Anlage 3). Unberührt davon bleibt diesbezüglich die vertragliche Regelung zur Erhöhung bzw. Reduktion der Kapazitäten auf Anforderung des Auftraggebers sowie auch etwaige zu leistende Mehrstunden, wenn ein Hausbesuch oder die damit verbundene Fahrtzeit die reguläre Bereitschaft überschreiten.

6. Anforderungen an den Auftragnehmer, an die Stützpunkte und Fahrzeuge und an das eingesetzte Personal

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Konzept zur Auftragsumsetzung (Anlage 3) Die vorgesehenen Stützpunkte, von welchen während der Betriebszeiten die Fahrten aus durchgeführt werden, einzurichten und auszustatten, die festgelegte Anzahl an Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen und diese über gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durchgängig entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Konzept zur Auftragsumsetzung (Anlage 3) hinreichend medizinisch qualifiziertes Personal mit einer gültigen Fahrerlaubnis zur Verfügung zu stellen und dieses mit der entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) vorgesehenen Kommunikationstechnik (digitale Endgeräte) auszustatten. Die vom Auftragnehmer ausgewählten Fahrer müssen ein Polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag verfügen. Dies ist dem Auftraggeber bei Bedarf zur

Verfügung zu stellen. Zusätzlich muss das Fahrpersonal, beispielsweise bei Ausfall dieser Kommunikationstechnik bzw. der vom Auftraggeber hierfür zur Verfügung gestellten Software, während der Schicht der über ein Handy für die KV SiS BW und dem Auftraggeber erreichbar sein.

- (3) Das Personal des Auftragnehmers ist verpflichtet, auf eine fachbezogene Weisung des/ eingesetzten Bereitschaftsarztes im Rahmen seiner Qualifikationen zulässige medizinische Tätigkeiten an den Besuchen zu Patienten auszuführen bzw. hierbei zu unterstützen und ggf. - sofern erforderlich - pflegerischer Aufgaben wahrzunehmen. Dies hat der Auftragnehmer vertraglich mit dem von ihm eingesetzten Personal sicherzustellen.
- (4) Das eingesetzte Personal des Auftragnehmers muss ein gepflegtes äußerliches Erscheinungsbild aufweisen mit einer einheitlichen, sauberen Kleidung ausgestattet werden, mit welcher die Durchführung von Behandlungs- und Pflegemaßnahmen an Patienten möglich und zulässig ist. Auf der Kleidung muss eine Kennzeichnung aufgebracht sein, welche den Namen der Person und die Zugehörigkeit zu der Firma des Auftragnehmers erkennen lässt. Zusätzlich muss ein Hinweis enthalten sein, welcher die Tätigkeit der Firma des Auftragnehmers für den Auftraggeber offenlegt.
- (5) Ausfälle von Personal und Technik hat der Auftragnehmer entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Konzept zum Ausfallszenario (Anlage 4) zu kompensieren.
- (6) Für den die Vertraulichkeit und den Datenschutz gelten die Vorgaben der Auftragsvereinbarung (AVV) (Anlage 6) sowie Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Schweigepflicht von Ärzten und medizinischem Personal. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm im Rahmen dieses Vertrags eingesetzte Personen, insbesondere die Fahrer, explizit durch eine schriftliche Erklärung / Vereinbarung über den geltenden Datenschutz hinaus im Hinblick auf zur Schweigepflicht von Ärzten und medizinischem Personal zu verpflichten, um sicherzustellen, dass, soweit diese von medizinischen Daten der Patienten Kenntnis erlangen, diese absolut vertraulich behandeln und schützen.
- (7) Für die Qualitätssicherung der Sicherstellung der Kommunikation, einschließlich Reaktionszeiten und der internen Umsetzung von Maßnahmen bei gemeldeten Problemen (Beschwerdemanagement) gelten die Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und des Konzepts Qualitätssicherung und Kommunikation (Anlage 5). Die Kommunikation in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form im Rahmen des gesamten Projektes erfolgt in deutscher Sprache.

7. Weisungen an das eingesetzte Fahrpersonal des Auftragnehmers

Der Auftraggeber ist berechtigt an das von dem Auftragnehmer eingesetzte Personal lediglich auftragsspezifische Weisungen zu erteilen.

Die durch mit dem Auftraggeber kooperierende KV SiS BW erteilt dem Fahrpersonal des Auftragnehmers nur insoweit Weisung, als dass diese dem Fahrpersonal entsprechend

den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) die Fahraufträge zuteilt und diese gegebenenfalls abändert oder wieder zurücknimmt.

Die von dem Auftraggeber eingesetzten Bereitschaftsärzten erteilen dem Fahrpersonal lediglich Anweisung zur Mithilfe bzw. zur Übernahme von einzelnen Tätigkeiten bei der Behandlung von Patienten im Rahmen der Hausbesuche bzw. erteilen fachliche Weisungen im Hinblick auf die Durchführung der Behandlungsmaßnahmen.

Disziplinarische und arbeitsrechtliche Weisungen an das eingesetzte Fahrpersonal sind ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten. Dies gilt ebenfalls bezüglich der Zuteilung der Tätigkeit der betreffenden Personen an bestimmten Stützpunkten sowie die Länge der dort zu absolvierenden Schichten, solange die durchgängige Tätigkeit von Fahrpersonal an den jeweiligen Stützpunkten für die Betriebszeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sichergestellt ist. Ebenfalls steht es dem Auftragnehmer die Wahl der vertraglichen und der rechtlichen Konstellation für den Einsatz des Fahrpersonals frei, solange zwingende arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Vorschriften beachtet werden.

Die nachfolgende Regelung zu dem Anspruch auf Auswechslung des Fahrpersonals bleibt hiervon unberührt.

8. Auswechslung von eingesetztem Fahrpersonal des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann verlangen, dass bestimmte Personen des Fahrpersonals durch den Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags nicht mehr eingesetzt werden, wenn ein Fehlverhalten dieser vorliegt oder der begründete Verdacht eines Fehlverhaltens im Raum steht oder es zu Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen mit dieser Person bei Fahreinsätzen mit Bereitschaftsärzten oder Patienten gekommen ist. Alternativ kann - sofern dadurch dem Problem begegnet werden kann - verlangt werden, dass die betreffende Person nicht mehr an einem bestimmten Stützpunkt eingesetzt wird. Für den Anspruch auf Auswechslung oder Versetzung des Personals ist nicht Voraussetzung, dass der vorliegende Grund die rechtliche Qualität eines wichtigen Grundes i. S. v. § 626 BGB bzw. § 314 BGB erreicht. Die Berechtigung des Auftraggebers, die Auswechslung von bestimmten Personen des Fahrpersonals zu verlangen besteht insbesondere,

-
-
-

9. Beauftragung der Fahrten

Die Beauftragung der Fahrten erfolgt auf elektronischem Wege nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) durch die mit dem Auftraggeber kooperierende KV SiS BW. In dem nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) geregelten Verfahren werden dem / der jeweiligen Fahrer/ FahrerIn des Auftragnehmers die anzufahrenden Adressen und Namen der Patienten mitgeteilt.

Auch die Änderung, Stornierung der Fahraufträge bzw. eine Umstellung dieser erfolgt durch den nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) vorgesehenen Kommunikationsweg.

Weitere Informationen zu den Patienten, persönliche und medizinischen Daten und medizinische Indikationen erhält das Fahrpersonal des Auftragnehmers nicht, diese werden zeitgleich dem in der Schicht zuständigen und mit die dem / der jeweiligen Fahrer / FahrerIn eingesetzten Bereitschaftsarzt / -ärztin übermittelt.

10. Preisregelungen

- (1) Es gelten der in dem Preisblatt (Anlage 2) ausgewiesenen Preis für den Stundensatz für die Bereitstellung eines Fahrzeugs mit Fahrer/Fahrerin in einen Stützpunkt des Auftragnehmers sowie der Preis für den gefahrenen Kilometer (Kilometersatz) in Euro.
- (2) Es handelt sich um Nettopreise zzgl. der Umsatzsteuer zu dem jeweils aktuell gültigen Umsatzsteuersatz.
- (3) Die Preise beinhalten sämtliche Nebenkosten. Der Stundensatz für die Vorhaltung des Fahrzeugs, der Fahrers/Fahrerin und des dazu gehörigen Stützpunkts für die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) angegebenen Zeiten beinhaltet somit die gesamte Ausstattung der Stützpunkte und die dort entsprechend der Anlagen zu der Leistungsbeschreibung vorzuhaltenden Gegenstände und Utensilien sowie auch die dort genannten Ausrüstung in den Fahrzeugen und auch weiteren Personaleinsatz, welcher, abgesehen von dem eingesetzten Fahrpersonal, für die Unterhaltung dieser Infrastruktur notwendig ist sowie auch die erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der oben genannten Konzepte. Der angegebene Kilometersatz beinhaltet die Kosten für den Kraftstoffverbrauch bzw. Energieverbrauch für den Betrieb der Fahrzeuge, einschließlich der Wartung und Unterhaltung und Instandhaltung dieser. Der Auftragnehmer kann somit keine weiteren Kosten als in dem Preisblatt festgelegt auf den Auftraggeber umlegen bzw. geltend machen. Sämtliche Nebenkosten sind in die in den Preisen des Preisblattes einzukalkulieren.
- (4) Diese Preise sind verbindlich und gelten für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrags, soweit nicht die nachfolgenden Preisanpassungsregelungen Abweichendes regeln.
- (5) Der in dem Preisblatt (Anlage 2) ausgewiesene Stundensatzpreis kann erstmalig nach Ablauf 24 Monaten nach Beginn der vertraglichen Laufzeit erhöht werden. Diese Erhöhung erfolgt auf der Grundlage und in Höhe des Verbraucherpreisindex der Bundesrepublik Deutschland, wenn und soweit sich dieser um mehr als drei vom Hundert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder seit dem Zeitpunkt der letzten in Kraft getretenen Vergütungsanpassung verändert hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (nachzulesen auf www.destatis.de). Sollte der obengenannte Index nicht mehr fortgeführt werden gilt der Index, welcher der o. g. Index ersetzt. Sollte es keinen Index dieser Art mehr geben, vereinbaren die Parteien die Anwendung eines Indexes, welcher mit dem bisherigen Index am nächsten kommt. Die Preiserhöhung erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Auftragnehmers in Textform. Eine Erhöhung der Preise erfolgt nach der Maßgabe der vorangehenden Regelungen erstmals nach dem Zeitpunkt, in welchem das Verlangen dem Auftraggeber zugegangen ist.
- (6) Der in dem Preisblatt (Anlage 2) ausgewiesene Kilometerpreis kann erstmalig nach Ablauf 12 Monaten nach Beginn der vertraglichen Laufzeit angepasst werden. Diese

Erhöhung erfolgt auf der Grundlage des Index für Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen der Bundesrepublik Deutschland, wenn und soweit sich dieser um mehr als fünf (5) vom Hundert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder seit dem Zeitpunkt der letzten in Kraft getretenen Vergütungsanpassung verändert hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (nachzulesen auf www.destatis.de). Sollte der obengenannte Index nicht mehr fortgeführt werden, gilt der Index, welcher der o. g. Index ersetzt. Sollte es keinen Index dieser Art mehr geben, vereinbaren die Parteien die Anwendung eines Indexes, welcher mit dem bisherigen Index am nächsten kommt. Die Preisanpassung (Erhöhung oder Senkung des Preises) erfolgt ausschließlich auf Verlangen der Vertragspartei, welche die Anpassung des Preises begehrt, in Textform. Eine Anpassung der Preise erfolgt nach der Maßgabe der vorangehenden Regelungen erstmals nach dem Zeitpunkt, in welchem das Verlangen der anderen Partei in Textform zugegangen ist.

- (7) Der Auftragnehmer rechnet für seine Leistungen monatlich zum 15. eines jeden Monats eine Vorauszahlung für seine Leistungen ab. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich bei Beginn der Vertragslaufzeit nach den auf den monatlich entfallenden Betrag der in diesem Vertrag angegebenen Schätzwerte für die Stunden- und Kilometerleistungen. Voraussetzung für die Fälligkeit ist eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 14 UStG, in welcher die jeweiligen Vorauszahlungsbeträge für die Stunden- und Kilometerleistungen aufgeschlüsselt enthalten sind. Die Vorauszahlungsrechnungen sind binnen 10 Tagen ab Zugang durch den Auftraggeber zu begleichen. Nach Ablauf eines jeden Quartals erfolgt ab dem darauffolgenden Monat eine Anpassung der Vorauszahlungen für die die Stunden- und Kilometerleistungen, welche sich nach dem monatlichen Durchschnittwert der in dem abgelaufenen Quartal erfolgten Stunden- und Kilometerleistung entsprechend der hierfür erfolgten Quartalsabrechnung richtet. Die Stellung einer neuen Vorauszahlungsrechnung nach einem Quartalsende setzt voraus, dass die Quartalsabrechnung ordnungsgemäß gestellt wurde.
- (8) Der Auftragnehmer rechnet für seine Leistungen quartalsweise zum Ende eines jeden Quartals ab. Voraussetzung für die Fälligkeit ist eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 14 UStG, in welcher die Leistungen nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind und eine Ausweisung und Verrechnung mit der in dem jeweiligen Quartal durch den Auftraggeber geleisteten Vorauszahlungen unter Bezugnahme der Vorauszahlungsrechnungen enthalten sind. Die Rechnungen müssen sowohl die Angabe der Stunden und die gefahrenen Kilometer, aufgliedert nach Stützpunkten und Fahrzeugen und den konkreten Zeitangaben und mit einem entsprechenden Auszug aus den Fahrtenbüchern der jeweiligen Fahrzeuge versehen sein. Die Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Zugang durch den Auftraggeber zu begleichen, sofern der Saldo aufgrund eines Überschusses der Vorauszahlungen über den Abrechnungsbetrag zugunsten des Auftraggebers ausfallen sollte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, binnen der vorgenannten Frist den Saldo an den Auftraggeber zu erstatten.

- (9) Rechnungen, die an den Rahmenvertragspartner KVBW zu stellen sind, sind wie folgt zu adressieren:

.....

- (10) Der Versand an den KVBW muss ausschließlich per Mail an die Adresse

.....erfolgen.

11. Laufzeit des Rahmenvertrag, Verlängerungsoption, Höchstmenge und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag beginnt am 01.04.2027 und endet automatisch nach Ablauf der festen Laufzeit von 24 Monaten zum 31.03.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf (Laufzeit des Vertrags). Die reguläre Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Auftraggeber 6 Monate vor Ende der regulären Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums diese Verlängerungsoption in Textform gegenüber dem AN geltend macht. Die Verlängerungsoption kann maximal zweimal (2x) ausgeübt werden, so dass die Vereinbarung spätestens zum 31.03.2031 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Rahmenvertrag endet unabhängig von den vorangehenden Regelungen automatisch, sobald in einem Vertragsjahr die Höchstmenge in Form der maximalen Kilometerleistung von 4.000.000 Kilometern jährlich oder die Höchstmenge in Form der maximalen Stundenleistung von 300.000 Stunden erreicht ist.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Rahmenvertrags, auch vor Beginn der Laufzeit, ist für beide Seiten ausgeschlossen.
- (3) Dieser Rahmenvertrag kann von beiden Rahmenvereinbarungsparteien (KVBW und Auftragnehmer) außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund i. S. d. § 314 BGB vorliegt, oder dieser Vertrag ausdrücklich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen außerordentlichen Kündigungsgrund regelt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine außerordentliche Kündigung dieses Rahmenvertrags durch den Auftraggeber bewirkt, dass die Möglichkeit des Abrufs von Fahrdienstleistungen entfällt.
- (4) Die KVBW kann unbeschadet gesetzlicher Kündigungsrechte diesen Rahmen ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen:
- wenn sich herausstellen sollte, dass der durch mit diesem Rahmenvertrag verfolgte Zweck des Vorhabens nicht erreicht wird oder im erheblichen Umfang nicht erreicht wird. Dies insbesondere der Fall, wenn durch den Auftragnehmer die Erfüllung von zwingenden Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung oder zwingenden Festlegungen aus dem Pflichtenheft oder zurückweist oder verweigert;
 - wenn der Auftragnehmer trotz erfolgter Abmahnung wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt oder die erstmalige Verletzung von Vertragspflichten sich als hinreichend schwerwiegend erweist, dass eine Fortführung dieses Rahmenvertrags für die KVBW unzumutbar ist. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers aus den abgerufenen Einzelverträgen können einen

wichtigen Grund zur Kündigung dieses Rahmenvertrags darstellen, wenn diese aufgrund Ihrer Häufigkeit oder Schwere eine Fortführung dieses Rahmenvertrags für die KVBW unzumutbar werden lassen.

- wenn der Auftragnehmer unter Verstoß gegen Ziff. 4 dieses Rahmenvertrags Unterauftragnehmer ohne die erforderliche Zustimmung oder nach den Anforderungen dieses Vertrags nicht geeignete Unterauftragnehmer einsetzt.
- wenn seitens des Auftragnehmers gegen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und/oder Regelungen des Mindestlohngesetzes verstoßen wird;
- wenn vom Auftragnehmer selbst oder zulässigerweise von dem Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des AN beantragt ist;
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren (§§14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird;
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§14 und 15 InsO) bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird;
- wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt wird, als dass der Auftragnehmer seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt;
- wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
- wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitenden von dem Auftraggeber beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt;
- wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitenden oder von dem Auftraggeber beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen
- bei erheblicher Verletzung der vertraglichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Einhaltung des Datenschutzes, der ärztlichen Schweigepflicht, insbesondere der Regelungen der AVV, durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeitenden oder seiner etwaigen Nachunternehmer;

- im Falle der schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen der Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg;

Weiter im Rahmenvertrag geregelte oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber oder der abrufberechtigten Einrichtungen bleiben ebenfalls unberührt.

12. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und die Anlagen hierzu dem ihm zugeteilten Leistungen und stellt über die KV SiS BW die Software für die Kommunikation und Einteilung der Fahrdienste.

13. Anpassungen der Anzahl der Fahrzeugwochenstunden durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, jeweils an dem Ablauf eines Vertragsjahres (erstes Vertragsjahr 12 Monate ab Beginn der vertraglichen Laufzeit) die Anpassung der Anzahl der Fahrzeugwochenstunden entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu verlangen, wobei bei einer Erhöhung der Anzahl der Fahrzeuge es dem Auftragnehmer freisteht, in der betreffenden Region einen zusätzlichen Standort zu öffnen oder die Kapazität an den bestehenden Standort bei Erhöhung der Ausstattung zu erweitern. Im Rahmen eines Anpassungsverlangens kann eine Reduzierung der Fahrzeuge um bis zu 15 % und eine Erhöhung der Fahrzeugwochenstunden um maximal 20 % verlangt werden.

Bei einer Erhöhung oder Reduzierung der Fahrzeugwochenstunden findet jedoch keine Anpassung der in Ziff. IV. 1. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) definierten Dienstzeiten und Schichten statt.

Auf die gesamte Vertragslaufzeit gerechnet, kann im Hinblick auf die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) festgelegten Werte eine Reduzierung dieser um insgesamt maximal 30 % und eine Erhöhung um maximal 50 % erfolgen. Das Anpassungsverlangen des Auftraggebers muss in schriftlicher Form spätestens 6 Monate Ende des jeweiligen Vertragsjahres zugehen. Die Geltung der vertraglichen Höchstgrenzen für die Kilometerleistung und Stundenleistungen bleiben von diesen Anpassungen unberührt.

14. Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für eigenes als auch für das Verschulden von Unterauftragnehmern nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Soweit durch ein Verschulden des Auftragnehmers oder durch das Verschulden von dessen Unterauftragnehmern Patienten oder sonstige Dritte geschädigt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von den Ansprüchen dieser im Innenverhältnis freizustellen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Gesamtschuldnerausgleich finden hierzu Anwendung.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 10.000.000,00 € pauschal pro Versicherungsfall und zweifach maximiert je Versicherungsjahr für jede der vorbenannten Schadensarten, welche auch insbesondere Personenschäden durch fehlerhafte medizinische oder pflegerische Eingriffe durch das von dem Auftragnehmer eingesetzte Personal abdeckt, zu unterhalten und diese für die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dies auf Anforderung dem Auftraggeber nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jedes von ihm für den Fahrdienst eingesetztes Fahrzeug eine gültige KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 50.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr und einem Sublimit von min. 8.000.000 € pro beschädigte Person zu unterhalten und dies auf Anforderung dem Auftraggeber nachzuweisen.

15. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrags oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch die Rahmenvereinbarungspartner. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. In Ausnahme hierzu bedürfen die Preiserhöhungs- bzw. Preisanpassungsverlangen nach den vertraglichen Indexklauseln lediglich der Textform.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit von Vorschriften des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der KVBW in Stuttgart.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.